

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

## österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Graffschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien  
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

---

**Jahrgang 1869.**

**XIV. Stück.**

Ausgegeben und versendet am 16. Juli 1869.

**18.**

### Kundmachung der k. k. k. Statthalterei in Triest vom 24. Juni 1869,

betreffend die Behandlung und den Transport jener Kranken, die an einer langwierigen Krankheit leiden und für eine fernere Pflege in einer öffentlichen Heilanstalt geeignet sind und jener Kranken, welche mit unheilbaren für die Behandlung in einer öffentlichen Krankenanstalt nicht geeigneten Krankheiten behaftet sind.

Ueber Anregung von Seite eines Landesauschusses und zur Behebung des ungleichartigen Vorganges der allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten bei dem Verfahren mit den Kranken, welche an langwierigen Krankheiten leiden, aber für eine fernere Pflege in einer öffentlichen Heilanstalt geeignet sind, und mit jenen Kranken, welche mit unheilbaren für die Behandlung in einer öffentlichen Krankenheilanstalt nicht geeigneten Krankheiten behaftet sind, werden auf Grund der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 4. December 1856 Z. 26641 und des Heimatsgesetzes vom 3. December 1863 N. G. B. 105 folgende mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 17. Juni 1869 Z. 1713—84 angeordnete Verfügungen zur Darnachachtung bekannt gegeben.



D . . . Kranke leidet an . . . . .

Die Krankheit bedarf  $\left. \begin{array}{l} \text{zur Heilung} \\ \text{zur ausgiebigen Besserung} \end{array} \right\}$  voraussichtlich noch eines Zeit-  
raumes von . . . . .

D . . . Kranke ist mittelst Wagen oder Eisenbahn und ohne (nur mit) Begleitung transportabel.

D . . . Kranke ist derzeit durchaus nicht transportabel und bis zur Erlangung der Transportfähigkeit dürfte voraussichtlich noch ein Zeitraum von . . . . . erforderlich sein.

Anmerkung. Die Zuschrift ist in tergo beizufügen.

## Formulare II.

(für die Uebergabe Unheilbarer an die Gemeinde.)

D . . . in der gefertigten Krankenanstalt in Pflege befindliche Kranke (Name und Charakter) . . . . . Jahre alt, aufgenommen den . . . . . mit der Ausnahmszahl . . . . . erscheint mit Rücksicht auf den dermaligen Stand der Erhebungen als arm und ist laut . . . . .

in der Gemeinde . . . . .  
heimatberechtigt.

D . . . Kranke leidet an . . . . .

Die Krankheit ist unheilbar, d . . . . . Kranke zu einer weiteren Verlassung in der Krankenanstalt auf Kosten des Landesfundes nicht geeignet, kann aber sich selbst nicht überlassen werden, weil . . . . .

D . . . Kranke ist  $\left. \begin{array}{l} \text{zu Fuß} \\ \text{mittelst Wagen} \\ \text{mittelst Traggbett} \end{array} \right\}$  transportabel.

Anmerkung. Die Zuschrift ist in tergo beizufügen.

**Woering** m. p.

Feldmarschall-Lieutenant.

